

Satzung des Feuerwehrvereins der Freiwilligen Feuerwehr Trogen Stand 11.03.2016

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Trogen".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Trogen
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Trogen, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der §§ 51 bis 68 der Abgabeordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können sein

- Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
- ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

(2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter.

Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere auch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat. Sie sollte ihren Wohnsitz in Trogen haben und sich für die Belange der Feuerwehr einsetzen.

(2) Feuerwehrdienstleistende werden mit Aufnahme in den aktiven Dienst automatisch Mitglied des Feuerwehrvereins. Sonst ist der Antrag zur Aufnahme in den Verein schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied (§15) erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern im Alter von 18 bis 70 Jahren wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Beitrag ist jährlich bis zum 15.10. an den Verein zu überweisen oder wird per SEPA-Lastschrift zum 15.10. eingezogen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse.

§8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ und für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Kassiers und der Vorstandschaft
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich oder durch Aushang einberufen.

Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied - auch Ehrenmitglied – ab 15 Jahre stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen

eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden 19 Vereinsmitgliedern:

- | | |
|---|---|
| 1. dem Vorsitzenden | 8. drei Ausschussmitgliedern |
| 2. dem stellv. Vorsitzenden | 9. zwei Vertretern der Ehrenmitgliedern |
| 3. dem Kassenwart | 10. dem Kommandanten |
| 4. dem stellvertr. Kassenwart | 11. dem stellv. Kommandanten |
| 5. dem Schriftführer | 12. dem Gerätewart |
| 6. dem stellvertr. Schriftführer | 13. dem Jugendwart |
| 7. zwei passiven/fördernden Mitgliedern | 14. zwei Vertretern der Gruppenführer |

(2) Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 9 genannten Vorstandsmitglieder (soweit es sich bei Ziff. 7. um einen dauerhaften Ausschuss gem. § 13 Abs. 2 handelt) werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt und müssen mindestens 15 Jahre alt sein.

Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die weiteren Vorstandsmitglieder können per Akklamation gewählt werden, wenn nur ein Vorschlag abgegeben wird und kein Stimmberechtigter die geheime Abstimmung verlangt.

(3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachtragswahl erforderlich.

(4) Ergibt sich die Notwendigkeit zusätzliche Mitglieder in den Vorstand zu berufen, so sind von der Mitgliederversammlung Zusatzwahlen durchzuführen. Die Satzung ist alsbald anzugleichen, falls die Berufung nicht nur vorübergehend ist.

(5) Als Amtszeit für die Zusatz- oder Nachtragswahlen gilt die laufende Amtszeit. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

§11 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung und Vollzug deren Beschlüsse
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Beschlussfassung über Vereinsveranstaltungen
- Bestellung von Ausschüssen auf Zeit bei Bedarf
- Aufgabenzuweisung für die Ausschüsse

§12 Sitzung des Vorstands

(1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vorher, einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ist der Schriftführer verhindert, kann ein anderes Vorstandsmitglied damit beauftragt werden.

§ 13 Ausschüsse

(1) Zur Unterstützung des Vorstands und Vorbereitung sowie Durchführung von Vereinsveranstaltungen können Ausschüsse auf Dauer oder zeitlich begrenzt gebildet werden.

(2) Auf Dauer ist ein Festausschuss eingerichtet, dem je einer der Vorsitzenden, einer der Kommandanten und einer der Kassenwarte angehört. Die Entsendung erfolgt nach eigener Absprache. Weitere drei bis fünf Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung bei den allgemeinen Wahlen gewählt. Die Anzahl wird - je nach Bedarf - bei der Wahl festgelegt.

(3) Für einen zeitlich begrenzt eingesetzten Ausschuss beruft die Vorstandschaft dessen Mitglieder.

§14 Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Spenden und dem Erlös aus Veranstaltungen aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden. Der Kassenwart ist ferner zuständig für die Abwicklung steuerrechtlicher Formalitäten.

(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§15 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die **Ehrenmitgliedschaft** des Vereins verliehen werden. (s. § 4 Abs. 4)

§16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Trogen, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 11. März 2016 mit 52 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.03.2014 außer Kraft.

Rödel, 1. Vorsitzender
Trogen, 11.03.2016

